

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 23/1937 (1937)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sächlich im letzten Jahre der Schulpflicht (8. Primar- und 3. respektive 2. Sekundarschuljahr) im Rahmen des Mädchenhandarbeitsunterrichtes gegeben. Unter den fakultativen Fächern ist im Lehrplan für die Sekundar- und Bezirksschulen dem Kochen der Mädchen 4 Stunden entweder in der 3. Klasse (in Schulen mit Anschluß ans 5. Schuljahr) oder in der 2. Klasse (in Schulen mit Anschluß an das 6. Schuljahr) zugewiesen. Schulküchen bestehen in Aesch, Allschwil, Binningen, Gelterkinden, Liestal und Sissach.

*

Der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist freiwillig. Möglichkeit des Gemeindeobligatoriums. Sobald dieses durch mehr als die Hälfte der Gemeinden eingeführt wird, kann der Landrat die Schulen für den ganzen Kanton obligatorisch erklären. Die Schulen sind bestimmt für Mädchen, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt und das 19. Altersjahr nicht überschritten haben. Wenigstens 200 Unterrichtsstunden. Verteilung auf ein oder zwei Jahre, eventuell Einrichtung eines weiteren fakultativen Kurses durch die Gemeinde.

Kanton Schaffhausen.

Gesetzliche Grundlagen. Schulgesetz vom 5. Oktober 1925. — Obligatorischer Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen vom 24. Mai 1928. — Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen vom 26. Mai 1928. — Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht, die Haushaltungskunde und den Kochunterricht an den Elementar- und Realschulen vom 2. März 1929. — Reglement des Erziehungsrates betreffend die Anstellungsfähigkeit und die Anstellung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen und der Lehrerinnen für Haushaltungskunde und Kochen an diesen Schulen vom 7. April 1932.

Artikel 15 des Schulgesetzes bestimmt: „Ein besonderes Fach für die Mädchen ist der Unterricht in weiblichen Arbeiten (Haushaltungskunde und Kochunterricht inbegriffen). Er ist vom Beginn des dritten Schuljahres bis zum Ende der Schulpflicht obligatorisch. Zugunsten dieses Arbeitsunterrichtes können die Schülerinnen nötigenfalls von einzelnen andern obligatorischen Unterrichtsstunden befreit werden.“ Auch für die Realschulen schreibt das Schulgesetz in Art. 35 Haushaltungskunde und Kochunterricht im Rahmen des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen vor.

Der allgemeine Lehrplan der Elementarschulen führt für die 7. und 8. Klasse je zwei Wochenstunden Haushaltungskunde und Kochen auf; der allgemeine Lehrplan der Realschulen räumt diesem Unterricht in der 2. und 3. Klasse ebenfalls je zwei Wochenstunden ein, tatsächlich sind es aber mindestens drei Stunden. In den Gemeinden, in denen der Eintritt in die Realschule nach

dem zurückgelegten 5. Schuljahr erfolgt, beginnt der Kochunterricht erst in der 3. Klasse der Realschule.

Der spezielle Lehrplan für Mädchenhandarbeitsunterricht, Haushaltungskunde und Kochunterricht an den Elementar- und Realschulen enthält eingehende Bestimmungen. Das allgemeine Ziel wird darin umschrieben wie folgt: 1. Der hauswirtschaftliche Unterricht hat die Mädchen mit der zweckmäßigen Besorgung der in einem einfachen Haushalt notwendig werdenden Verrichtungen bekannt zu machen. Er soll in den Schülerinnen Lust und Liebe zu der häuslichen Tätigkeit wecken, ihren Sinn für Pünktlichkeit, Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit schärfen und ihr Verantwortlichkeitsgefühl für das Wohlergehen ihrer Angehörigen fördern. — 2. Die Belehrungen haben die praktische Betätigung zu ergänzen und zu vertiefen. Die praktischen Arbeiten werden je nach ihrer Art in Gruppen von 2, 3 oder 4 Schülerinnen besorgt, damit alle Mädchen gleichmäßig zu allen Verrichtungen herangezogen werden und so durch vielseitige Übung zu etwelcher Geschicklichkeit gelangen.

Der Ausweis als Lehrerin für Haushaltungskunde und Kochen wird erteilt an diplomierte Fachlehrerinnen, sowie an Arbeitslehrerinnen, die eine in dieser Hinsicht genügende Ausbildung erfahren haben. In einzelnen Fällen kann der Erziehungsrat den Ausweis auch an tüchtige, für diesen Unterricht befähigte Hausfrauen erteilen.

Der hauswirtschaftliche Unterricht gemäß Art. 15 des Schulgesetzes ist bis jetzt in 18 Gemeinden durchgeführt.

*

Gemeinden, in denen der dauernde Besuch der Kurse durch mindestens 10 Schülerinnen gesichert erscheint, können zur Weiterbildung der aus der Schule entlassenen Mädchen allgemeine Töchterfortbildungsschulen einrichten. Diese allgemeinen Kurse sollen neben einer dieser Schulstufe angemessenen, planmäßig durchgeführten Handarbeitsunterricht wenigstens noch allgemeine Wirtschaftslehre und Haushaltungskunde berücksichtigen. Die Gemeinden können die allgemeine Töchterfortbildungsschule bis auf die Dauer von zwei Winterhalbjahreskursen obligatorisch erklären. Vom Besuche befreit ist, wer sich nur vorübergehend im Kanton aufhält, ebenso wer in andern Schulanstalten einen mindestens gleichwertigen Unterricht genießt.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Gesetzliche Grundlagen. Verordnung über das Schulwesen vom 21. März 1935. — Reglement für die hauswirtschaftlichen Schulen vom 4. November 1935. — Reglement für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom